

**Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  
Diakonengesetz - DiakG

**Begründung**

**1. Allgemeines**

Zum Zeitpunkt der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) gab es zwei unterschiedliche Diakonengesetze. Im Bereich der KPS galt das Diakonengesetz der EKU und im Bereich der ELKTh galt das Diakonengesetz der ELKTh, das ausschließlich auf die Falk-Bruderschaft in Eisenach zugeschnitten war. Auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen waren deutlich unterschiedlich. 2011 wurden zunächst die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als für die gesamte EKM geltende Ordnungen neu gefasst. Dabei wurde besonders auf die Anschlussfähigkeit zu vergleichbaren Ausbildungen geachtet, um Anschlussmöglichkeiten zu eröffnen. Als gemeinsame Gesetzesgrundlage verständigten sich alle Beteiligten zunächst darauf, das EKU-Diakonengesetz in der gesamten EKM in Geltung zu setzen. 2012 wurde das entsprechende Einführungsgesetz verabschiedet, seit dem 1.1.2013 gilt damit eine einheitliche gesetzliche Grundlage.

In den letzten Jahren hat es eine Reihe von Gesprächen und Foren zum Thema Diakonat gegeben (Diakonatstage). Dabei wurde deutlich, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr angemessen bzw. nicht ausreichend sind. Entwicklungen gab es insbesondere im Verständnis von Diakonenberuf und -auftrag und im Verständnis des Diakonats als der ganzen Kirche anempfohlenen Auftrag. Klärungen waren auch nötig zum Verkündigungsauftrag der Diakone und Diakoninnen sowie dessen Einordnung in den Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die damit verbundenen Lösungsansätze sind nicht im Rahmen einer Anpassung des bestehenden Gesetzes über die UEK und auch nicht mit ausführenden Verordnungen umzusetzen. Deshalb wurde im Gespräch mit dem Bischofskonvent, den Diakonengemeinschaften und dem Diakonischen Werk auf der Grundlage des Diakonengesetzes der EKU ein neues Gesetz entwickelt.

Das Gesetz geht davon aus, dass Diakoninnen und Diakone aufgrund ihrer besonderen Qualifikation mit einer Fachausbildung und einer theologisch-diakonischen Ausbildung einen besonderen Auftrag in Diakonie und Kirche und in deren Wirken in die Gesellschaft hinein haben.

Weggefallen sind die Regelungen zur Anstellungsfähigkeit. Sie waren bisher begründet in der einheitlichen Gesetzgebung innerhalb der UEK/ EKU. Mit den Veränderungen bei der Ausbildung und beim Zugang zur Einsegnung wird diese Einheitlichkeit verlassen, damit entfällt die Anstellungsfähigkeit. Nach Überzeugung aller Beteiligten hat sie aber keine Bedeutung mehr, da die Anstellung in der Regel aufgrund der fachlichen Qualifikation erfolgt. Die diakonisch-theologische Ausbildung ist daneben eine besondere Befähigung, die Anstellungsmöglichkeiten verbessert oder für bestimmte Stellen besonders qualifiziert. Auch im Bereich Kirchenmusik ist mit dem eigenen Gesetz der EKM die Anstellungsfähigkeit weggefallen. Das hat zu keinen nennenswerten Problemen geführt.

**2. Im Einzelnen**

**Zu § 1**

Im § 1 wird die Verbindung von Kirche, Diakonie und Diakonat beschrieben und die Einordnung des Dienstes der Diakoninnen und Diakone vorgenommen.

**Zu § 2**

Bisher war eine mindestens 5-jährige Ausbildung vorgesehen. Diese 5-jährige Ausbildung findet sich in

Nr. 1 wieder, wobei bewusst der Fachschulabschluss als Mindeststandard benannt wird. So ist die Regelung offen für die derzeitige Entwicklung zu höherwertigen Abschlüssen. Die Verkürzung auf mindestens 4 Jahre ermöglicht im Zusammenhang mit der Nr. 2 auch für Helferberufe mit 2-jähriger Fachausbildung die Einsegnung zum Diakon. Die weitere Abweichung zur bisherigen Regelung ist, dass nicht mehr wie bisher in Nr. 2 eine 5-jährige Tätigkeit in Kirche und Diakonie gefordert wird. Die bisherige Regelung hat den Gemeinschaften und der Landeskirche bei Anträgen auf Einsegnung erhebliche Probleme bereitet, da bei dem Diakonatsförderlichen Berufen die Einsegnung sehr lange nach dem Abschluss der Ausbildung stattfinden musste. Da die Regelung auch nicht mehr das heutige Verständnis vom Diakonatsförderlichen in der Welt abdeckt, wurde sie um § 5 Abs. 2 ergänzt. Somit besteht nun die Möglichkeit, auch mit einer dem Diakonatsförderlichen Ausbildung als eingeseegneter Diakon unmittelbar nach der Ausbildung in den kirchlichen Dienst zu treten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, als eingeseegneter Diakon ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Diakonatsförderlichen der Kirche in der Welt tätig zu werden. Damit wird der Anspruch der Kirche, stärker in die Welt hinein zu wirken, auch in der Beauftragung von Mitarbeitern umgesetzt.

Als wichtiger Bestandteil der Ausbildung wird in Absatz 2 das gemeinschaftliche Leben besonders herausgestellt. Im Übrigen wird bezüglich der Einzelheiten der Ausbildung auf die Ausbildungsordnung verwiesen. Diese ist wie oben beschrieben bereits erlassen worden.

### **Zu § 3**

Die Ausbildungsvoraussetzungen wurden um die Teile reduziert, die aus dem Vergleich mit dem Pfarrerdienstrecht stammten, aber nicht zu den Beschäftigungsverhältnissen passten. Die Einrichtung einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Diakon legte ebenfalls die Streichung der Altersgrenze nahe. Deutlich wird mit der Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche, dass die Ausbildung auf eine Beauftragung zum Dienst durch die Evangelische Kirche zielt, also ein bestimmtes geistliches Profil erwartet wird. Für Menschen „auf dem Weg“ kann die Ausbildungsstätte Ausnahmen zulassen. Diese sollen sich i. d. R. an der Mitgliedschaft in der ACK orientieren.

### **Zu § 4**

Dieser Paragraph regelt einige grundlegende Aussagen zur Prüfung am Ende der theologisch-diakonischen Ausbildung. Im Übrigen wird auf die Prüfungsordnung verwiesen, die wie oben beschrieben bereits vorhanden ist.

### **Zu § 5**

Für die Einsegnung wird als zusätzliche Voraussetzung die Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft eingeführt. Auf dieser Grundlage ist auch der Antrag auf Einsegnung an die Gemeinschaft zu stellen (Abs. 4). Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen in § 7 zum Verkündigungsauftrag. Dieser soll eingebunden sein in die Begleitung und Fortbildung durch die Gemeinschaften (§ 10) und führt dann in der Konsequenz zum Entzug der Rechte aus der Einsegnung bei Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 4).

Neu ist die Möglichkeit der Einsegnung mit einer sonstigen beruflichen Ausbildung ohne Anstellungsverhältnis bei Kirche und Diakonie (Abs. 2). Hier wird die Möglichkeit eröffnet, als Diakon im Diakonatsförderlichen der Kirche in die Welt hinein zu wirken, ohne bei Kirche oder Diakonie angestellt zu sein.

### **Zu § 6**

In § 6 werden die für die Einsegnung selbst nötigen Regelungen aufgenommen. Mit der Einsegnung wird die Landesbischöfin (oder ein Regionalbischof) beauftragt. Die Regelung orientiert sich an Artikel

69 Nummer 1 (Ordination) der Kirchenverfassung. Dies legt sich insbesondere aus dem Verkündigungsauftrag in § 7 nahe. Es wird unterschieden zwischen der Prüfung der förmlichen Voraussetzungen durch die Verwaltung in § 5 (Landeskirchenamt) und der Einsegnung selbst. Beides erfolgt im Zusammenwirken mit den diakonischen Gemeinschaften.

### **Zu § 7**

Dieser Paragraph enthält eine der wesentlichen Neuregelungen. Ziel ist es, den Verkündigungsauftrag, der dem Diakonenberuf immanent ist, in den Verkündigungsdienst, wie er in den unterschiedlichen Gesetzen der EKM geregelt ist, einzuordnen. Gleichzeitig soll deutlich werden, dass der Diakonenberuf ein eigener besonders qualifizierter Berufsstand ist. Mit der Einsegnung wird die Übertragung eines Verkündigungsauftrages durch die Kirche zum Ausdruck gebracht.

Auf dieser Grundlage ist die Übertragung von Verkündigungsdiensten im jeweiligen Dienstbereich mit Bezug auf Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung möglich (Abs.1).

Für den ehrenamtlichen Dienst erfolgt in Absatz 2 die nötige Einordnung. Die Stellung der eingesegneten Diakone wird mit der Übertragung der Wortverkündigung beschrieben und damit neben den Dienst der Prädikanten gestellt. Zur Erteilung des Auftrags sollen die Regelungen des PrälG herangezogen werden, das erspart in diesem Gesetz die Aufnahme von 2 weiteren Paragraphen und erleichtert die Verwaltungstätigkeit in den Kirchenkreisen, da kein weiteres Verfahren neben das bereits bekannte gestellt wird. Die Regelung soll insgesamt deutlich machen, dass es für den ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung der Diakone keiner Ordination bedarf.

### **Zu § 8**

Hier werden die besonderen Rechte aus der Stellung als Diakon (neben § 7) bei der Ausgestaltung des Dienstes beschrieben.

Neben die Beachtung der Ordnung der Gemeinschaft in Absatz 2 wurde eine Regelung gestellt, die die Teilnahme der Diakoninnen und Diakone an Veranstaltungen der Gemeinschaften erleichtern soll. Sie korrespondiert mit dem Hinweis auf die Ordnung der Gemeinschaft, in der die Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft geregelt ist (Satz 1, vgl. auch § 10). Da die Inhalte der Veranstaltungen sehr unterschiedlich sein können (z.B. könnte für Fortbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden, anders wäre eine von der Gemeinschaft angebotene Familienfreizeit zu bewerten), wurde auf eine weitergehende Regelung verzichtet. Freistellungsregelungen würden auch eher in den Bereich von AVR oder KAVO fallen.

Absatz 3 geht auf die Dienstanweisungen ein. Besonders ist auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Vertreters der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzuweisen.

### **Zu § 9**

Aus der Übertragung von Rechten resultiert, dass es die Möglichkeit des Entzugs der Rechte geben muss. Bisher war dies über den Entzug der Anstellungsfähigkeit teilweise ähnlich geregelt. Aufgrund des besonderen Auftrags der Gemeinschaften zur Begleitung des Dienstes folgt der Entzug der Rechte bei Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinschaft. Aufgenommen sind auch die Mitwirkungsrechte der Gemeinschaften und der Diakone im Verfahren.

### **Zu § 10**

Die Absätze 1 und 2 enthalten sowohl den Auftrag an die Gemeinschaften, insbesondere auch zur Begleitung der Diakoninnen und Diakone, als auch die Möglichkeit ihrer Anerkennung. Der Verkündigungsauftrag an die Diakone in § 7 findet hier seine Entsprechung im Auftrag an die Gemeinschaften. Für die Anerkennung ist die Erfüllung des Auftrags deshalb zwingende Voraussetzung.

Absatz 3 stellt einen Zusammenhang zwischen Ausbildung und Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft her.

### **Zu § 11**

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Diakone, die in der EKM, der ELKTh oder der EKKPS vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesegnet wurden, auch als Diakone im Sinne des Kirchengesetzes gelten. Der Notwendigkeit der Begleitung des Verkündigungsauftrags folgt, dass für diesen Auftrag nach § 7 die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft Voraussetzung ist. Nach Auskunft der diakonischen Gemeinschaften gibt es einige Diakone, die nicht Mitglied einer Gemeinschaft sind.

Absatz 2 verfolgt das Ziel, von Seiten der EKM die nach Diakonengesetz der EKV auch in anderen Kirchen eingesegneten Diakone gleichzustellen. Allerdings ist auch hier die Einschränkung bezüglich § 7 erforderlich.

### **Zu § 13**

Bei der Verordnungsermächtigung wird zwischen der Zuständigkeit für Ausführungsbestimmungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterschieden. Das folgt der Einordnung auch in anderen Berufsfeldern.

### **Zu § 14**

Beim Außerkrafttreten ist zwischen unserem eigenen Gesetz und dem EKV-Gesetz zu unterscheiden. Für das EKV-Gesetz wird auf Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung Bezug genommen.

Erfurt, im August 2016